



Unser **betriebliches Maßnahmenkonzept für den Seminarbetrieb ...** wird ständig aktualisiert und den geltenden Vorschriften angepasst

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Gesundheit der Seminarteilnehmer, unserer Beschäftigten und unserer Dozenten zu schützen. **Aktuell können nur Geimpfte oder Genesene an unseren Seminaren teilnehmen.**

Wir bitten alle die nachfolgenden Regeln zu beachten:

Anreise:

Von allen Teilnehmern und Dozenten ist bei der Anreise vorzulegen:

1. der Impfnachweis oder
2. der Genesenennachweis (Nachweis des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit Covid-19, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt) und **zusätzlich** ein Negativnachweis (Testnachweis) nach § 3 CoSchuV. Dies gilt auch für Teilnehmer an den Grundseminaren bei Anreise zur zweiten Seminarwoche. Teilnehmer mit Wochenendnutzung müssen in der zweiten Seminarwoche einen erneuten Testnachweis vorlegen.

Der Negativnachweis kann erfolgen durch

- PCR-Test – nicht älter als 48 Stunden,
 - Schnelltest – nicht älter als 24 Stunden.
-
- Mit der Einladung übersenden wir das Selbsterklärungsformular. Das Formular ist ausgefüllt und unterschrieben mitzubringen
 - Bei grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Husten, Atembeschwerden, Durchfall, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) usw., bitte wir von der Anreise Abstand zu nehmen. Dies gilt auch für die weiteren Ausschlusskriterien der Selbsterklärung.
 - Sie haben sich in den letzten zehn Tagen vor der Anreise in einem Gebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten, das zum Zeitpunkt Ihres Aufenthalts durch das Robert-Koch-Institut als Risiko- oder Hochinzidenzgebiet eingestuft war, sind jedoch etwaigen Verpflichtungen aus der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) nachgekommen.
 - Personen dürfen sich auf dem Betriebsgelände nicht aufhalten, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind oder sich in behördlich angeordneter Isolation oder Quarantäne befinden.

Abreise:

Die Abreise ist jederzeit und unabhängig von der lokalen 7-Tages-Inzidenz möglich.

Verhaltensregeln

- Die Teilnahme an unseren Seminaren ist nur bei Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Verhaltensregeln möglich.



- Die Unterbringung erfolgt ausschließlich in Einzelzimmern. Das Betreten anderer Zimmer, sowie Zusammenkünfte in den Gästezimmern sind untersagt. Der Konsum von Alkohol in den Gästezimmern ist in der Zeit von 21 bis 6 Uhr untersagt.

Abstandregeln

- Auf sämtlichen Begegnungs- und Verkehrsflächen ist der Mindestabstand von 1,5 m möglichst einzuhalten. Die Schutzabstände gelten auch an Treppen, Türdurchgängen, Fluren und Aufzügen.
- Zusammenkünfte jeglicher Art im Haus oder im Außenbereich sind auf das notwendigste zu reduzieren. Hierbei sind die aktuellen Vorgaben der Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV des Landes Hessen für Zusammenkünfte im öffentlichen Raum zu beachten.

Maskenpflicht

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen und in den Hörsälen ist eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N 95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen.

Die Verpflichtung besteht nicht während des Verzehrs von Speisen und Getränken.

Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind von dieser Pflicht befreit. Die ärztliche Bescheinigung muss erkennen lassen, wie lange der Hinderungsgrund besteht und auf welche Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen er sich erstreckt, insbesondere ob zwar Mund-Nasen-Bedeckungen oder OP-Masken, nicht aber Schutzmasken der Standards FFP2, KN95 oder N95 getragen werden könne.

Gesichtsvisiere oder FaceShields dürfen nicht verwendet werden.

Was passiert, wenn ...

- Die Hotelleitung, die Studienleitung oder der Geschäftsführer sind umgehend zu informieren
- Der Gast wird aufgefordert, sich sofort in ärztliche Behandlung zu begeben. Die Terminvereinbarung erfolgt durch die Rezeption. Über die Notwendigkeit eines Covid-19-Tests entscheidet der Arzt. Bei Weigerung wird der Teilnehmer zur Abreise aufgefordert.
- Bis zum Arztbesuch und zum Bekanntwerden des Befundes verbleibt der Gast in seinem Zimmer. Das Betreten der öffentlichen Räume im Hotel ist nicht gestattet.
- Bei positiven Testergebnis muss der Gast das Haus verlassen. Der Unterricht für das betroffene Seminar wird zunächst ausgesetzt. Über weitere Maßnahmen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Besondere Schutzmaßnahmen

- Alle Hörsäle und das Restaurant sind mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet.
- Unser Personal wird zwei Mal in der Woche getestet (Selbsttest)
- Während der Seminarwoche stellen wir allen Dozenten und Teilnehmern einmalig einen Selbsttest zur Verfügung.